

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pollitz

Auf der Grundlage der §§ 4,6,8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434) -GO LSA-, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, -BrSchG-) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 29. März 2001 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat der **Gemeinde Pollitz** in seiner Sitzung

am 03.02.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Pollitz** in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (**freiwillige Leistungen**) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht nicht.

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 des Brandschutzgesetzes (**Pflichtaufgaben**). Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen, und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,
 - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillig Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen),
- Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit /ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

- nach § 2 Buchstaben a, b, d oder e der Satzung:

- demjenigen, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- dem Eigentümer der Sache oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- demjenigen, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurde;
- demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

- nach § 2 Buchstabe c der Satzung:

die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft oder die ersuchende natürliche Person.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei **vorsätzlicher** oder **grob fahrlässiger** Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften.

Diese sind

- Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
- Kosten aufgrund Verdienstaufwandsersatzung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
- Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus der Art und Dauer des Einsatzes ergibt.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, den Sachkosten nach § 6, den gebührenpflichtige Leistungen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie den Leistungen Dritter erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der durchschnittlichen Zeit von 30 Minuten zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel.
Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Volle Stundensätze werden berechnet, wenn die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus mehr als 30 Minuten beträgt.
- (3) Für alle kostenpflichtigen Leistungen, die in der Zeit von **22.00 bis 06.00 Uhr** sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird für die Personalkosten ein Zuschlag von **100 v.H.** erhoben.
- (4) In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 6 anfallen, enthalten.
- (5) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz /die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

§ 6

Sachkosten

- (1) Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegausrüstungen, Prüfröhrchen usw. sowie Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich möglicher Entsorgungskosten berechnet.
- (2) Die bei den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen/Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostenersatz verlangt.

§ 7

Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschild

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschild entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen/Geräten/Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehkräften zu vertreten ist, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschild

gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

- 4 -

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt in der gültigen Fassung vollstreckt.

§ 9

Verwendung der Mittel aus Kostenersatz- / gebührenpflichtigen Leistungen

- (1) Die in Rechnung gestellten Gebühren, mit Ausnahme der Personalkosten, gehen in den Haushalt des Trägers der Feuerwehr, als Deckungsmittel für den abwehrenden Brandschutz ein.
- (2) Bei kostenpflichtigen Einsätzen **können** die Einsatzkräfte die in Rechnung gestellten Personalkosten als Entschädigung für den Zeit- und Arbeitseinsatz erhalten, sofern die Rechnung bezahlt wurde, und keine Aufwendungen für Verdienstausfall durch den Träger der Feuerwehr gezahlt werden muss. Bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 5 (3) sind den Einsatzkräften **50 %** der in Rechnung gestellten Personalkosten zu zahlen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Träger der Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz- / Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines Kostenersatz- / gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist die Träger der Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Pollitz vom 27.10.1995 außer Kraft.**

Pollitz, den 03.02.2006
Ort, Datum

Bolte
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Kostenersatz und Gebührentarif zu § 5 der Satzung

Anlage

**Kostenersatz - und Gebührentarif vom 03.02.2006 zu § 5 der Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Pollitz**

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	je Einsatzstunde	
1.	Personelle Leistungen		
1.1.	Einsatzleiter (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	15,00 €	
1.2.	Einsatzkräfte (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	12,00 €	
1.3.	Einsatzleiter (bei Sicherheitswachen)	15,00 €	
1.4.	Einsatzkräfte (bei Sicherheitswachen)	12,00 €	

- 1.5 Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von**
- a. Strahlenschutzanzug,**
 - b. Pressluftatmer,**
 - c. Leichten und schweren Chemikalienschutzanzügen und**
 - d. Sonstigen erschwerten Einsatzbedingungen erbracht, so ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen**

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	je Einsatzstunde	
2.	Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (ohne Personal)		
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	30,00 €	
2.2.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	30,00 €	
2.3.	Schlauchtransportanhänger	30,00 €	
2.4.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA – TS 8)	20,00 €	
2.5.	Transportanhänger	10,00 €	
2.6.			
2.7.			
2.8.			
2.9.			
2.10.			
2.11.			
2.12.			
2.13.			

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	je Einsatzstunde	
2.14.			
2.15.			
2.16.			
2.17.			
2.18.			
2.19.			
2.20.			

- 2 -

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	je Einsatztag	
3.	Bereitstellung von Geräte und Ausrüstung (Sicherheitswachen)		
3.1.	Schlauchboot 25,00 € / Schlauchboot mit Bootsmotor 35,00 €		
3.2.	Tragkraftspritze (TS 8)	40,00 €	
3.3.	Tragkraftspritze (LP 20)	40,00 €	
3.4.	Hochdrucklüfter	15,00 €	
3.5.	Notstromaggregat 5,5 kVA	25,00 €	
3.6.	Notstromaggregat 8 kVA	35,00 €	
3.7.	Notstromaggregat über 8 kVA	75,00 €	
3.8.	Beleuchtungssatz (Halogenstrahler und Stativ)	15,00 €	
3.9.	Beleuchtungssatz, (Kabeltrommel 50m)	10,00 €	
3.10.	hydraulische Schneid- und Spreitzgeräte	120,00 €	
3.11.	Trennschleifgerät	25,00 €	
3.12.	Winkelschleifer	25,00 €	
3.13.	Schlagbohrmaschine	20,00 €	
3.14.	Motorkettensäge	30,00 €	
3.15.	Türöffnungsgerät	25,00 €	
3.16.	Bolzenschneider	10,00 €	
3.17.	Tauchpumpe – C	15,00 €	
3.18.	Tauchpumpe – B	20,00 €	
3.19.	Wasserstrahlpumpe	10,00 €	
3.20.	Chemikalienschutzanzug (schwer)	150,00 €	
3.21.	Chemikalienschutzanzug (leicht)	50,00 €	
3.22.	Kontaminationsschutzanzug	100,00 €	
3.23.	Pressluftatemgerät	50,00 €	
3.24.	Atemschutzmaske	25,00 €	
3.25.	dreiteilige Schiebleiter	45,00 €	
3.26.	vierteilige Steckleiter	30,00 €	
3.27.	Klappleiter	10,00 €	
3.28.	Wasserbehälter 900 l	40,00 €	
3.29.	Druckminderer	3,00 €	
3.30.	Übergangsstücke	1,00 €	
3.31.	Schlauchbrücken	10,00 €	
3.32.	Handscheinwerfer	5,00 €	
3.33.	Kübelspritze	5,00 €	
3.34.	Feuerlöscher	5,00 €	

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	je Einsatztag	
3.35.	B – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	9,00 €	
3.36.	C – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	7,00 €	
3.37.	D – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	5,00 €	
3.38.	A – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	9,00 €	
3.39.	B – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	8,00 €	
3.40.	C – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	7,00 €	
3.41.	Saugkorb	2,50 €	
3.42.	Sammelstück	2,50 €	
3.43.	Standrohr und Schlüssel	4,00 €	
3.44.	Strahlrohr	2,50 €	
3.45.	Verteiler	2,50 €	

Anmerkung:

- Beim Einsatz der o.g. Geräte ist, der ursprüngliche Zustand der Geräte wieder herzustellen bzw. die Kosten zur Wiederherstellung werden als Sachkosten hinzugerechnet.

0